

Hausordnung

für das Haus der Familie, Reiherstr. 21, 50997 Köln

1. Der Umgang untereinander sollte von gegenseitiger Rücksichtnahme und Toleranz bestimmt sein.
2. Im Haus und auf dem Außengelände gilt Rauchverbot.
3. Im regulären Betrieb besteht Alkoholverbot.
4. Wer Drogen oder sonstige Rauschmittel verteilt, verkauft, kauft oder konsumiert, wird ohne Rücksicht auf die Person sofort angezeigt und erhält auf Dauer Hausverbot.
5. Die Räume, ihre Einrichtung und das sonstige Inventar sind sauber und in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen, grobe Verschmutzungen sind zu beseitigen. Aus dem Gebäude bzw. vom Grundstück darf nichts entfernt werden.
6. Wer mutwillig oder gewaltsam Zerstörungen, Beschädigungen oder Verunreinigungen verursacht, ist zum Ersatz des angerichteten Schadens verpflichtet, bzw. hat für die Reinigungskosten aufzukommen.
7. Fenster sind beim Verlassen des Hauses zu schließen, die Beleuchtung ist auszuschalten, technische Geräte müssen abgeschaltet und ggf. weggeräumt werden.
8. Aus Rücksichtnahme auf die Anwohner ist ruhestörender Lärm zu vermeiden, insbesondere auch beim Betreten und Verlassen des Hauses.
9. Der Aufenthalt erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein Haus der Familie e.V. haftet nicht für Diebstähle oder Beschädigungen der Garderobe, sonstiger eingebrachter Gegenstände, sowie für Geld, Urkunden und Wertgegenstände.
10. Bei Feuer sind alle Fenster zu schließen und sämtliche Anwesenden zum ruhigen Verlassen des Gebäudes aufzufordern. Die Feuerwehr ist zu verständigen.
11. Das Hausrecht obliegt dem Vorstand des Vereins Haus der Familie e.V. bzw. seiner benannten Vertreter. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
12. Da für unsere Besucher nur drei Parkplätze am Haus zur Verfügung stehen, bitten wir um Anreise mit dem ÖPNV, dem Fahrrad oder zu Fuß.
13. Jeder Besucher erkennt die Bestimmungen dieser Hausordnung an. Besucher, die gegen die Hausordnung verstoßen oder den Weisungen der verantwortlichen Personen nicht nachkommen, können vorübergehend oder auf Dauer Hausverbot erhalten. Der Vorstand behält sich vor, bei Zuwiderhandlungen weitergehende Maßnahmen (Anzeige wegen Hausfriedensbruch, Diebstahl, etc.) einzuleiten.